

Satzungen

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 29.01.1992 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Bad Soden am Taunus erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a) : die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b) : die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
- a) zu § 2 a) :
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät, DM 200,00
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3
je Kalendermonat und Gerät, DM 50,00
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand
haben, je Kalendermonat und Gerät; DM 400,00
- b) zu § 2 b) :
DM 50,00 je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat.
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich dem Steueramt der Stadt mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt -Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuerklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäfts-Unterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1992 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 30. Januar 1992

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Gall
Bürgermeister

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus in der Bad Sodener Zeitung Nr. 7 vom 12.02.1992 gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bad Soden am Taunus, 19.02.1992

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Kark

1. Nachtrag der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.01.1992

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 09.12.1998 folgende 1. Nachtragsatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.01.1992 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

zu § 2 a):

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen | DM 200,00 |
| | an sonstigen Aufstellorten | DM 100,00 |
| | je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen | DM 50,00 |
| | an sonstigen Aufstellorten | DM 30,00 |
| | je Kalendermonat und Gerät, | |
| 3. | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen | |
| 4. | oder Gewalttätigkeiten gegen
Menschen oder Tiere dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben | |
| | je Kalendermonat und Gerät | DM 400,00 |

§ 2

§ 1 tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

§ 3

§ 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

zu § 2a) :

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen | DM 300,00 |
| | an sonstigen Aufstellorten | DM 150,00 |
| | je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen | DM 100,00 |
| | an sonstigen Aufstellorten | DM 50,00 |
| | je Kalendermonat und Gerät, | |
| 3. | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten gegen
Menschen oder Tiere dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand
haben | DM 400,00 |
| | je Kalendermonat und Gerät. | |

§ 4

§ 3 tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 10.12.1998

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Bender
Bürgermeister

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung vom 10.12.1998 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.01.1992 in der Bad Sodener Zeitung Nr. 51 vom 16.12.1998 gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.05.1981 öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Bad Soden am Taunus, 21.12.1998

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Kark